



Positionierung

des Hotel- und Gastronomieverbandes DEHOGA Hessen e.V.

zum Tanzverbot

in den Fällen des Hessischen Feiertagsgesetzes vom 29. Dezember 1971

Stand: 10. Januar 2017

Ansprechpartner:

Julius Wagner (Hauptgeschäftsführer)

| wagner@dehoga-hessen.de | Tel.: 0611 – 99201-15 |

Markus Danuser (pers. Referent Grundsatzfragen)

| danuser@dehoga-hessen.de | Tel.: 0611 – 99201-16 |

I. Vorbemerkung

Der Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen ist der Branchenverband der Hoteliers und Gastronomen in Hessen. Der DEHOGA Hessen vertritt als Berufs- und Wirtschaftsverband das hessische Gastgewerbe, den Hauptleistungsträger des Tourismus in Hessen. Mit über 18.000 Hoteliers und Gastronomen, 180.000 Erwerbstätigen und 4.500 Auszubildenden ist das Gastgewerbe ein starkes Stück hessische Wirtschaft und das Rückgrat der heimischen Tourismusindustrie.

In dieser Eigenschaft sind in den vergangenen Jahren immer deutlicher formulierte Forderungen an den Verband herangetragen worden, auf landespolitischer Ebene das Hessische Feiertagesgesetz, im Besonderen die Regelungen bzgl. der geltenden restriktiven Tanzverbote zu problematisieren. Der Verband hält eine Reform der hessischen gesetzlichen Regelungen aus den nachfolgenden Gründen für überfällig und daher dringend geboten.

II. Standpunkt zugunsten einer maßvollen Reform des Hessischen Feiertagesgesetzes

Der besondere Schutz von Feiertagen, wie er im Hessischen Feiertagesgesetz (HFeiertagsG) zum Ausdruck kommt, wurzelt in den kulturellen Traditionen, die in erster Linie christlich geprägt sind.

Als hessischer Fach- und Interessenverband der Hotel- und Gastronomiebranche mit einer vielfältigen Mitgliedschaft teilen wir die Werte, welche die Grundlage für die Hervorhebung bestimmter Tage als Zeiten des Innehaltens und der Besinnung bilden. Wirtschaftliche und kommerzielle Interessen, die sicherlich auch zu den Kernanliegen unserer Mitglieder zählen und die Basis für Wachstum und Beschäftigung legen, dürfen nicht an 365 Tagen des Jahres im Zentrum stehen, es muss auch Raum bleiben für Ruhe und Reflexion.

Doch nicht erst, seit nach bundesweiten Zahlen etwa 40 % der Bevölkerung keine Mitglieder der beiden großen christlichen Kirchen mehr sind, gibt es immer wieder Forderungen nach einer Reform der deutschen Feiertagesgesetze, die auch in Hessen vernehmbar waren und sind.

Diese Reformwünsche reichen von der Angleichung der vielfach als ungerecht empfundenen Verteilung der nicht bundeseinheitlichen Feiertage bis hin zur Aufhebung oder Reduzierung der Beschränkungen, welche für die besonders geschützten „stillen Feiertage“ gelten.

Als gastronomischem Branchenverband mit einer heterogenen Mitgliedschaft und daraus resultierenden unterschiedlichen Interessenlagen steht es uns nicht an, Extrempositionen zu beziehen oder Maximalforderungen zu erheben.

Dennoch stimmt es uns nachdenklich, wenn Hessen dasjenige Bundesland ist, in dem bundesweit die restriktivsten Regelungen z.B. für Tanzveranstaltungen an Feiertagen gelten (siehe die nachfolgende eigens erstellte tabellarische Gegenüberstellung).

Tag/Land	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Neujahr							04-12									
Aschermittwoch		02-24														
Gründonnerstag	18-24	02-24					04-24		05-24	18-24	04-24	04-24				
Karfreitag	G	G	04-21	G	06-21	02-24	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
Karsamstag	00-20	G		00-04		00-02	G	00-18	G	00-06	G	G				
Ostersonntag							04-12				00-16					
Ostermontag							04-12									
Himmelfahrt							04-12									
Pfingstsonntag							04-12									
Pfingstmontag							04-12									
Fronleichnam							04-12									
Allerheiligen	03-24	02-24								05-18	04-24	04-24				
Allerseelen												00-18				
Volkstrauertag	05-24	02-24	04-21	04-24	06-17	06-15	04-24	05-24	05-24	05-18	04-24	04-24	03-24	05-24	04-24	03-24
Buß- und Betttag	03-24	02-24										04-18	03-24	0-5-24		
Totensonntag	05-24	02-24	04-21	04-24	06-17	06-17	04-24	05-24	05-24	05-18	04-24	04-24	03-24	05-24	04-24	03-24
Heiligabend		14-24		13-24			17-24	13-24	13-24	16-24	13-24	14-24		16-24		15-24
1.Weihnachtstag							04-12				00-16					
2.Weihnachtstag							04-12									

G = ganztägiges Tanzverbot
 13-24 = mit Angabe der Uhrzeit
 = kein Tanzverbot

Dabei nimmt sich der DEHOGA Hessen e.V. bewusst nicht die Stadtstaaten Berlin und Hamburg als Maßstab für eine angestrebte Reform des HFeiertagsG. Jedoch genügt schon ein Blick auf die aktuellen Regelungen in den Nachbarländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, um den Änderungsbedarf für Hessen festzustellen.

Wir setzen uns daher für eine maßvolle Reduzierung der Zeiten ein, während derer in Hessen die strengen Schutzregelungen für stille Feiertage gelten sollen. Unser Wunsch ist es, dass diese behutsame Reform parteiübergreifend und im Konsens mit den Kirchen, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Kräften gelingt, weil nur so sichergestellt werden kann, dass die Neureglung breite Akzeptanz findet und keine Konflikte schafft bzw. vertieft.

Konkret schlagen wir vor, das bisher geltende „Tanzverbot“ am Gründonnerstag auf den Zeitraum von 18-24 Uhr zu begrenzen und es für Ostersonntag und Ostermontag komplett aufzuheben.

Ebenfalls entfallen sollten die Restriktionen an Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam, auch an Heiligabend, den beiden Weihnachtstagen sowie an Neujahr sind die Einschränkungen aus unserer Sicht gantztätig entbehrlich.

Im Zuge einer Neuregelung sollte schließlich auch das für alle Nächte von Samstag auf Sonntag ab 4 Uhr früh geltende „Tanzverbot“ aufgehoben werden. Dies wird schon heute in der überwiegenden Verwaltungspraxis bereits so gehandhabt, daher bedarf es hier einer gesetzgeberischen Klarstellung, um den Betreibern von Clubs und Diskotheken Rechtssicherheit zu geben. Die gesetzliche Regelung entspricht nachweislich nicht mehr der gelebten Wirklichkeit, nicht einmal mehr der geübten Verwaltungspraxis.

Eine solche Reform würde die besonderen Schutzregelungen des HFeiertagsG auf diejenigen Tage begrenzen, die im Bewusstsein der Mehrheitsbevölkerung mit Tod und Trauer verbunden sind und an denen laute Unterhaltungsveranstaltungen als störend, unangemessen oder pietätlos empfunden würden.

Zugleich würde es den hessischen Sonderweg¹ beenden und unser Land in die Reihe derjenigen Bundesländer stellen, die maßvolle Regelungen für „stille Feiertage“ bereithalten.

Von Bedeutung ist ebenfalls der Aspekt, dass die Realisierung einer solchen Neuregelung positive wirtschaftliche Impulse für die Club- und Discothekenunternehmer und schließlich auch für die Städte bringen würde. Dies ist jedoch nicht die Leitmotivation unserer Initiative, denn für andere gastronomische Anbieter, die im DEHOGA Hessen organisiert sind, könnte eine solche Reform auch einen geringeren Gästezuspruch bedeuten.

Wir sind jedoch überzeugt davon, dass eine maßvolle Modernisierung des HFeiertagsG insgesamt zu einer Attraktivitätssteigerung der hessischen Gastronomieszene führen würde, da möglichen Gäste in Zeiten zunehmender Destinationstransparenz durch internetbasierte Informations- und Bewertungsmöglichkeiten auch weiche Faktoren wie Veranstaltungsdichte und „Nightlife-Qualität“ in ihre Buchungsentscheidungen einbeziehen. Nicht nur für Metropolregionen wie Frankfurt ist es daher wichtig, unter günstigen Rahmenbedingungen das eigene touristische Profil schärfen und durch Angebotsvielfalt ausbauen zu können. Die sog. Ökonomie des Nightlife wird in der künftigen Stadtentwicklung eine wichtige Rolle spielen. Eine Flexibilisierung des Rechtsrahmens zur Gestaltung marktkonformer Angebote ist daher auch in diesem Zusammenhang neben der Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen gleichzeitig ein weiterer Beweggrund, der für eine Novellierung des geltenden Gesetzes spricht.

Die Intention unserer Initiative liegt zusammengefasst zunächst darin, zeitgemäße und den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasste Feiertagsregelungen zu erreichen, ohne die Grundlagen für den besonderen Schutz und die hervorgehobene Bedeutung bestimmter Tage zu in Frage zu stellen. Wir sind überzeugt, dass die gesellschaftliche Akzeptanz der Restriktionen an „stillen Feiertagen“ sogar eher wieder zunimmt, wenn deutlich wird, dass diese Regelungen auf ein Maß zurückgeführt werden, welches der tatsächlich praktizierten und empfundenen Lebenswirklichkeit entspricht.

¹ In der Schweiz hob übrigens zuletzt das Kanton Luzern (2010) das Tanzverbot auf. Es folgte damit den Entscheidungen anderer Kantone, die bereits in den letzten Jahren das Tanzverbot ganz oder teilweise aufgehoben haben: Kanton Aargau (1998: Verbot nicht mehr zeitgemäß), St. Gallen (2004), Schaffhausen (2006: generelles Tanzverbot kaum mehr vertretbar) und Zug (2004: einschränkende Bestimmungen für die hohen Feiertage nicht mehr zeitgemäß, wird von einem großen Teil der Bevölkerung nicht mehr verstanden).

Wir freuen uns auf einen konstruktiven Dialog über unseren Vorschlag, nicht zuletzt im Lichte des Koalitionsvertrages zwischen den Regierungsfractionen der Hessischen Landesregierung (S.99, Abs.3).